

Der Zimmerer.

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (C. H. Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgeld) M. 1,50.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: **S. Cde**, Verleger: **A. Bringmann**,
Weibe in Hamburg.
Redaktion, Verlag u. Expedition: **Hamburg-Barmbeck, Zehlfelderstr. 28, I.**

Anzeigen:
Für die dreigespaltene Beitzelle oder deren Raum 30 \mathcal{A} ,
für Versammlungsanzeigen 10 \mathcal{A} pro Zeile.

Lohnbewegung.

Ausgesperrt sind die Zimmerer in **Goldberg in Schl.** und **Neudamm.**

Gestreift wird in **Belzig, Forst i. d. Lausitz, Garburg, Herford** und **Torgau.**

Platzperrn sind verhängt in **Altona** über das Geschäft von **Schmidt** und dessen Bauten in **Wilhelmsburg**, in **Finkenwalde bei Altdamm** über das Geschäft von **Hinze**, in **Kiel** über das Geschäft von **Hms** und in **Schwerte** über den Platz von **Scharf.**

In **Langfuhr** herrscht infolge des Maurerstreiks Arbeitslosigkeit.

In **München** und **Hannover** stehen größere Aussperrungen bevor.

Die Reform der Unfallversicherung.

Die kleine, aber einflussreiche Gruppe des Zentralverbandes der Industriellen hatte vor zwei Jahren die Reform der Unfallversicherung im letzten Augenblick zum Scheitern gebracht, weil die damaligen Beschlüsse der Reichstagsmehrheit den Herren zu — sozialdemokratisch waren. Diese schreckliche Beschuldigung war den bürgerlichen Sozialreformern so sehr zu Kopf gestiegen, daß die guten Leute bei der diesjährigen Reformarbeit vor Beschlüssen zurückscheuten, die jenen Kreisen allzu sehr mißfallen könnten. Daß die Arbeiter hierbei nicht zum Besten fortzukommen, liegt auf der Hand. Um aber unseren Lesern einen klaren Ueberblick über das Ergebnis dieser für die Arbeiter so wichtigen Reform zu ermöglichen, fassen wir die beschlossenen Änderungen noch einmal zusammen.

Allen Arbeitern eine angemessene Entschädigung für die Folgen der Betriebsunfälle zu sichern, wurde abgelehnt. Nur auf einige wenige und verhältnismäßig kleine Gruppen der bisher der Unfallversicherung noch nicht unterstellten Betriebe ist die Versicherungspraxis ausgedehnt worden. So auf alle gewerblichen Brauereien, alle Baugegeschäfte, alle Schlossereien, alle Schmiedewerkstätten, auf das Fensterrüper- und Fleischergerber, die Lagerebetriebe sowie die Lagerungs-, Holzfüllungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind; auf alle Betriebe, in welchen durch thierische Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, und auf die kraft öffentlicher Verpflichtungen auf dem Lande für Gemeinbezwecke zu leistenden Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläufen. — In der See-Unfallversicherung sind zwei Lücken ausgefüllt worden. Nach dem alten Gesetz waren von der Versicherung ausgeschlossen die Besatzungen der Schiffe mit einem Raumbinhalt von 50 Kubikmetern und weniger, und ferner, wie die Seeburgen eines schönen Tages heraufstülpten, die Personen, welche, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen beschäftigt werden. Diese Arbeiter sind jetzt ebenfalls versichert. Von den Betriebsbeamten sind in die Versicherung hineingezogen nicht nur, wie bisher, die mit einem Jahresverdienst bis zu M. 2000, sondern auch die mit einem solchen bis zu M. 3000. Trotz dieser Flickerei bleiben die meisten Arbeiter des Kleingewerbes, des Handels und der nicht gewerblichen Betriebe unversichert.

Auch bezüglich der Bemessung der Entschädigungen konnte die Reichstagsmehrheit es nicht über sich bringen, ganze Arbeit zu leisten und die Entschädigungen soweit zu erhöhen, daß sie den Sägen gleichkommen, die allen anderen Menschen nach dem bürgerlichen Gesetzbuche für einen ersatzpflichtigen Schaden zustehen. Den verunglückten Arbeitern werden

auch fernerhin weder die besonderen Aufwendungen, noch der entgangene Gewinn, ja nicht einmal der ganze bisherige Verdienst ersetzt. Bei völliger Arbeitsunfähigkeit werden die Arbeiter mit $\frac{2}{3}$ ihres bisherigen Verdienstes, mit einer $\frac{2}{3}$ -Rente abgefunden, die aber — auch eine Verbesserung — in eine sogenannte „Vollrente“ umgetauscht worden ist. Nur dann, wenn der Verletzte infolge des Unfalles nicht allein völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann, ist ihm für die Dauer dieser Hilflosigkeit die Rente bis zu 100 pZt. des Jahresverdienstes zu erhöhen. Bei nur theilweiser Erwerbsunfähigkeit „kann“ eine Erhöhung der Rente dadurch eintreten, daß die Berufsgenossenschaft, wenn sie so gnädig sein will, dem Verletzten, so lange er aus Anlaß des Unfalles tatsächlich und unverschuldet arbeitslos ist, statt der Theilrente die Vollrente gewährt.

Eine erhebliche Verbesserung ist nur in der Seeunfallversicherung dadurch erzielt, daß für die Rentenberechnung der nicht zur Seeschiffs-Bemannung gehörenden Personen nicht mehr der viel zu niedrig abgeschätzte „Durchschnitts“-Lohn, sondern der wirkliche Arbeitsverdienst, der Individuallohn, zu Grunde gelegt wird. Das Gleiche trifft auch zu für die unter die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung fallenden Personen, welche, zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitern, eine technische Fertigkeiten erfordernde Stelle einnehmen.

Die besser bezahlten Arbeiter waren bisher dadurch ganz besonders geschädigt, daß ihnen der M. 4 übersteigende Betrag ihres Tagelohnes für die Rente nur mit einem Drittel als Lohn angerechnet wurde. Hier ist eine Verbesserung insoweit erzielt worden, daß die Kürzung auf ein Drittel erst bei dem die Summe von M. 1500 übersteigenden Betrag des Jahresarbeitsverdienstes eintritt. — Die ganz ungerechtfertigte Karenzzeit von dreizehn Wochen ist wenigstens gegenüber denjenigen verunglückten Arbeitern aufgehoben, die vor dem Ablauf der dreizehnten Woche gesund geschrieben werden, mithin kein Krankengeld mehr erhalten, die aber eine über die dreizehnte Woche hinaus andauernde Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit zurückbehalten haben. Ihnen wird die Rente nicht, wie bisher, erst vom Beginn der vierzehnten Woche, sondern sofort nach Fortfall des Krankengeldes bezahlt. Auf die anderen Arbeiter, bei denen die Verhältnisse genau ebenso liegen, mit dem Unterschiede, daß die nach der Krankheit zurückgebliebene Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bis zum Ablauf der dreizehnten Woche beseitigt ist — auf diese Arbeiter bezieht sich die Verbesserung nicht, sie erhalten nach wie vor keinen Pfennig von der Berufsgenossenschaft, es sei denn, daß die letztere sich selbst dazu durch ihr Statut ausdrücklich verpflichtet.

Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist von M. 30 auf M. 50, die Rente für jedes hinterbliebene vaterlose Kind von 15 auf 20 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes erhöht. Außerdem sind die Renten für die Hinterbliebenen eines verunglückten Seemannes dadurch etwas größer geworden, daß die Ausnahmebestimmung des alten Gesetzes gestrichen wurde und von jetzt ab für diese Renten auch die Beköstigung als Lohn in Anrechnung gebracht werden muß. Dieselben Renten sind jetzt auch bewilligt worden den hinterbliebenen Kindern einer alleinstehenden Arbeiterin, ferner dem Wittwer und den Kindern einer Familienmutter, die den Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Mannes ganz oder überwiegend bestritten hatte, und endlich elterlosen bedürftigen Enkeln, deren Lebensunterhalt ebenfalls ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war. Besonders berücksichtigt ist der Fall, daß der Mann einer verunglückten Arbeiterin zwar erwerbsfähig ist, aber trotz-

dem nicht für seine Familie gesorgt hatte, so daß die Sorge für den Unterhalt der ganzen Familie auf der Mutter lastete. Wenn nun auch Letztere infolge des Betriebsunfalles nicht mehr für ihre Kinder zu sorgen vermag, dann sind dieselben ganz verlassen. In einem solchen Fall ist die Berufsgenossenschaft nur „berechtigt“, leider nicht „verpflichtet“, den Kindern eine Rente zu gewähren.

Den Eltern und Großeltern ist die Erlangung einer Rente etwas — allerdings nur sehr wenig — erleichtert. Ihr Anspruch hängt nicht mehr davon ab, daß der Verunglückte „ihr einziger Ernährer“ war, sondern davon, daß „ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war“.

Diese Verbesserungen verlieren jedoch dadurch einen guten Theil ihres Werthes, daß auch fernerhin die Renten der Hinterbliebenen insgesamt 60 pZt. des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten dürfen. Hatte der Verstorbene zwei oder mehr Kinder, so nehmen die Renten für die Wittve und zwei Kinder die 60 pZt. des Arbeitsverdienstes vollständig in Anspruch, und alle anderen Hinterbliebenen gehen, trotz ihres Rechts auf dem Papier, leer aus. Dies ist um so schlimmer, weil nach der neuen Fassung des Gesetzes den Hinterbliebenen auch dann, „wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben“, das allen anderen Menschen zustehende Recht auf Entschädigung des durch Fahrlässigkeit des Unternehmers verursachten Schadens ausdrücklich anerkannt worden ist.

Von größerer Bedeutung für die Praxis ist die Verbesserung, daß die Versicherung erstreckt worden ist auf häusliche und andere Dienste, zu denen die Arbeiter neben der Beschäftigung im Betriebe von ihrem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden. Außerdem sind die bisherigen Bestimmungen über den Ausschluß der Entschädigungen in zwei Punkten eingeschränkt worden. Ohne einen Anspruch auf eine Rente steht diejenige Wittve da, welche den Verunglückten erst nach dem Unfälle geheiratet hatte. Für besondere Fälle ist jetzt den Berufsgenossenschaften das Recht eingeräumt, auch solchen Wittven eine Rente zu gewähren. Nach dem See-Unfallversicherungsgesetz waren von der Versicherung ausgeschlossen diejenigen Unfälle, welche der Versicherte während des Urlaubs erleidet. Diese Bestimmung ist so geändert, daß dem Seemann, der während eines Urlaubs von einem Unfälle betroffen wird, der Entschädigungsanspruch erhalten bleibt: 1. wenn der Unfall sich auf dem Wasser ereignete, in allen Fällen; 2. bei einem Unfall auf dem Lande dann, wenn der Verunglückte das Schiff nicht in eigenen Angelegenheiten verlassen hatte.

Dafür sind aber nach dieser Richtung hin mehrere Verschlechterungen in's Gesetz gebracht worden. So „kann“ der Entschädigungsanspruch ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat.

Ueberdies ist eine ganz neue Einrichtung geschaffen worden: das Ruhen der Rente, d. h., daß zwar der Anspruch der Rente bestehen bleibt, die Rente selbst aber für eine gewisse Zeit nicht ausgezahlt wird. Dieser Zustand soll eintreten: 1. so lange der Rentenberechtigte eine die Dauer von einem Monat übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt. Die Familie des Rentenberechtigten erhält für diese Zeit die Entschädigungen, die ihr dann zustehen würden, wenn der Inhaftirte infolge eines Unfalles gestorben wäre. Würde diese mehr betragen, als die dem Inhaftirten zustehende Rente, so wird diese an die Familie ausbezahlt. Außerdem „ruht“ die Rente, so lange der rentenberechtigte Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat. Ist endlich der Renten-

Bekleidungs- und Reinigungsgerichte mit 31 Streiks in 268 Betrieben und 3140 gleichzeitig Feiernden.

Aussperrungen, die im ersten Quartal 1900 begonnen wurden, werden 6 bezeichnet, und zwar die Holzarbeiter in Berlin in circa 350 Betrieben mit circa 1700 gleichzeitig Aussperrten, Bauarbeiter in Norddorf ohne nähere Angaben, Holzarbeiter in Neu-Weißensee in 4 Betrieben mit 104 Aussperrten, in Magdeburg in 1 Betrieb 3 Fassadenputzer, Zigarrenarbeiter in Köln und die Schuhmacher in Tuttingen ohne nähere Angaben.

Der Massenimport ausländischer Arbeitskräfte ist durch die offizielle Warnung des italienischen Regierungsbüros "Gazetta Ufficiale" zu einer diplomatischen Streitfrage geworden, zu welcher sich, wie bereits mitgeteilt, der deutsche Staatssekretär des Auswärtigen, v. Bülow, im Reichstage in einer für die italienischen Berichterstatter sehr geringschätzigen Weise äußerte.

Man sollte nun annehmen, daß ein solches mit der niedersten Lebenshaltung zufriedenes Menschenmaterial den norddeutschen Großgrundbesitzern besonders willkommen sein mußte; denn eine schlimmere Arbeit läßt sich kaum denken, als bei einem Sonnenbrand von 86 Grad C. bis über die Knie im Schlamm zu waten und 14 bis 16 Stunden lang in einem Reisfeld zu rühren.

Es ist bekannt, daß die Grundbesitzer im östlichen Preußen seit geraumer Zeit über den fortbauenden Arbeiterwegzug aus jenen Gegenden in lebhafter Sorge sind; man hat darum einen Ersatz durch italienische Bauern in's Auge gefaßt.

Seither hat man versucht, den Ausfall durch Landarbeiter aus dem benachbarten Polen und Rußland zu decken. Da aber dieser Versuch mißglückte, will man jetzt italienische Bauern herbeiholen.

Der Staatssekretär Graf Bülow hat versucht, dieser "Note" dadurch ihren Stachel zu rauben, daß er ihren amtlichen Charakter bestritt.

- 1. Das Amtsblatt der Consulta wird auf Kosten des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten Italiens gedruckt und verbreitet.
2. Sein direttore (unserem Chefredakteur entsprechend) ist Mittheilungsvorstand in dem fraglichen Ministerium.
3. Diese Warnung ist auf Grund der amtlichen Berichte italienischer Konsuln im Deutschen Reich ausgearbeitet.
4. Die Präfekten (Regierungspräsidenten) Norditaliens haben die Weisung erhalten, für geeignete Verbreitung dieser Warnung von Amtswegen Sorge zu tragen.
5. Die Bürgermeister der Provinzen Venetiens, der Romagna und Lombardien sind von Amtswegen angehalten worden, der Einwohnerschaft ihrer Ortsgemeinden die schlimmen Folgen einer Auswanderung in das östliche Preußen vorzuhalten.

Von einem Widerruf der amtlichen Warnung ist nichts bekannt geworden, obwohl bisher zwei weitere Nummern des Amtsblattes ausgegeben wurden.

Den zahlreichen Freunden und Verehrern aber, welche der ehemalige deutsche Botschafter in Rom und in italienischen Landen zurückgelassen hat, that es in der Seele weh, daß der Staatssekretär des Deutschen Reiches dieses Geschäft der Mohnenwäpse an den ostelbischen Agrariern nicht seinem Kollegen, Herrn von Miquel, überlassen hat.

Es bleibt also dabei, daß die agrarische Leuteschinderei der Ostelbier in Italien richtig beurtheilt wird.

Uebrigens kommen tagtäglich neue Thatsachen an's Tageslicht, welche bestätigen, daß diese Ausländer den Agenten, die den Namen "Seelenverkäufer" nicht mit Unrecht verdienen, unter allerhand falschen Vorspiegelungen an ebenso gewissenlose Unternehmer vermietet werden.

Der Kontrakt enthielt folgende niedlichen Punkte: Die Mittagspause soll ein bis zwei Stunden betragen. Abends, nach Feierabend, sind die Leute gehalten, der Köchin beim Kartoffelschälen zu helfen.

zwei, der zweite nach vier Monaten gezahlt; der Lohn für die übrigen zwei Monate bleibt in den Händen des Arbeitgebers als Kaution bei eventuellem Kontraktbruch.

Eine staatliche Enquete über die Arbeits- und Unterhufsverhältnisse der ausländischen Wanderarbeiter, gründlicher als die vor einigen Jahren erfolgten gelegentlichen Untersuchungen seitens der Polizeibehörden, ist dringend zu wünschen, nicht bloß zum Schutze der Ausgebeuteten, sondern auch im Interesse des Ansehens des Deutschen Reiches.

Warum steigen die Miethen? Auf diese Frage aus Hausbesitzerkreisen eine Antwort zu hören, mag sich immerhin der Kuriosität halber lohnen.

Diese Thatsachen beruhen nach einer Auslassung der "Schl. Hausb. = Ztg.", die wir in der hier erscheinenden "Haus- und Grundbesitzer = Zeitung" abgedruckt finden, auf Unwahrheit und Uebertreibung, und mit den wahren Ursachen des Wohnungs-elends verhält es sich nach dem genannten Blatt folgendermaßen:

So ist es wenigstens ein Trost, zu wissen, daß die Hausbesitzer in dem Fall, daß die Bevölkerung sich wieder der wahren Religiosität zuwendet, auch mit den Miethspreisen herabgehen oder mindestens von ferneren Steigerungen absehen werden.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Schutz der Gewerkschaften und ihrer Erzeugnisse. Die 42. Generalversammlung des Schweizerischen Typographenbundes, die am 3. Juni d. J. in Luzern stattfand, beauftragte ihr Zentralcomité, beim Bundesrath und bei den Kantonsregierungen vorzufahren zu werden.

Was hier gefordert wird, ist in anderen Ländern, in England, schon in ausgebeutetem Maße verwirklicht; nicht nur für die Buchdrucker, sondern für alle Arbeiten, die von Staat und Gemeinde vergeben werden.

Ein Streit zum Schutze vereinbarter Arbeitsbedingungen kann nicht mehr als trivial bekämpft werden, wenn dieselben Arbeitsbedingungen von Regierung und Kommunalbehörden selbst als maßgebend akzeptirt wurden, und eine Gewerkschaft, deren Vertretung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse anerkannt wurde, muß auch in allen übrigen Situationen als legitime Vertretung der beruflichen Arbeiterinteressen erachtet werden.

In Frankreich, England, Norwegen, Südaustralien, Nordamerika etc. ist seit längerer Zeit eine Agitation eingeleitet worden, theilweise schon mit Erfolg gekrönt, um die organisirten Arbeiter durch die Gesetzgebung vor Maßregelungen der Unternehmer zu schützen.

So verfaßt nach einem im Jahre 1897 in Pennsylvania in Kraft getretenen Gesetze jeder Unternehmer in eine Geldstrafe von 1000 bis 2000 Dollars, welcher Arbeiter entläßt oder mit Entlassung droht, weil sie einer Arbeiterorganisation angehören.

Polizeiliches und Gerichtliches.

Das Versammlungsrecht in Schwarzburg-Sondershausen. Die Vorbeeren der anhaltinischen und weimarischen Polizei haben den Neid ihrer Sondershauser Kollegen erregt. Eine Agitationsreise der Frau Zieg-Hamburg durch Thüringens Gauen bot einigen dieser Gestrungen Anlaß, gegen die Versammlungsfreiheit in unerhörtester Weise vorzugehen.

Das Vereinsgesetz gegen die Arbeiter. Die Vorstandsmitglieder des Zweigvereins Halle vom Verband der in städtischen Betrieben beschäftigten Arbeiter waren wegen Uebertretung des § 2 des Vereinsgesetzes angeklagt worden.

Werkstattversammlung und Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Circa 20 bis 30 Formere eines Düsseldorf-Betriebes waren seinerzeit zu einer Besprechung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse zusammengekommen und hatten hierzu den Vertrauensmann der Formere in Düsseldorf, Sander, eingeladen.

Former im Allgemeinen gesprochen habe und mit der Absicht, es zu thun, in die Versammlung gegangen sei. Die Erörterung der Lohnverhältnisse eines ganzen Berufs sei aber eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten. Da eine solche Erörterung von vornherein beabsichtigt worden sei, fänden die §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes hier Anwendung. ...

Die Justiz als Schlichterin der „Unorganisirten“. Wegen Mithigung hatte sich am 2. Juli vor der Strafkammer in Halle der Arbeiter Bräutigam zu verantworten. Bräutigam ist bisher unbefragt; der besonders gegen ihn auftretende Belastungszeuge Pfälzer ist aber ein mehrfach vorbestrafter Mann, der sich in Untersuchungshaft befindet und in der vorliegenden Sache schon sehr schwankende Aussagen gemacht hat. ...



Deutsche Bau-Ausstellung.

Es ist das erste Mal, daß eine derartige Ausstellung in Deutschland, ja wohl überhaupt, stattfindet. Die Anregung dazu ging von Dresden aus. Die Ausstellung wurde am Sonntag, den 1. Juli, unter dem bei solchen Gelegenheiten üblichen Pomp und Zeremoniell eröffnet. Wir wollen mit diesen Zeilen zunächst nur einen Gesamtüberblick dessen geben, was man da zu sehen bekommt, ohne auf eine spezielle Würdigung der in den einzelnen sieben Abteilungen ausgestellten Gegenstände näher einzugehen. ...

einer Menge kostbarer Modelle, von denen jedes einzelne ein Kunstwerk ist, unterfügt wird. Lebendig sieht man die Wirklichkeit vor dem Auge entstehen. Die ganze sächsische Ausstellung ist überhaupt reichlich mit Modellen von Hochbauten zc. aus Gips und Holz oder Metall versehen. ...

Die zweite Abtheilung ist der Privatarchitektur gewidmet. Die Anordnung und Art der Ausstellung ist hier im Wesentlichen dieselbe wie bei der Abtheilung I. Sie umfaßt die Nummer von 664 bis 1187. Dann folgt die Abtheilung 3: Bauliteratur; sie enthält 72 Nummern. In besonders dazu hergerichteten Zimmern — ebenfalls in ihrer Ausstellung „Ausstellungsobjekte“ — sind Bücher und Zeitschriften über Bauwesen ausgelegt. ...

Die übrigen vier Abtheilungen sind der Bauindustrie, der Technik, dem Kunst- und Bauhandwerk und der landwirthschaftlichen Baukunst gewidmet. Man findet alles Mögliche, was zur Errichtung und Ausstattung eines Hauses oder sonstigen Gebäudes gehört. ...

Mit der Ausstellung ist ein sogenanntes „Vergnügungs-Gelände“ durch eine elektrische Bahn, die durch einen Tunnel führt, auf welchem man auch zu Fuß hinübergehen kann, verbunden. Es ist das eine Gruppe von buntschönen, leichten, barockenartigen Gebäuden, welche verschiedene Baustile und die Entwicklung des Bauwesens bis auf die heutige Zeit darstellen sollen. ...



Literarisches.

Von der Halbmonatsschrift „Der Arbeitsmarkt“ ist Nr. 19 erschienen, von der Monatschrift „Das Gewerbegericht“ Nr. 10. Beide erscheinen im Verlage von Georg Reimer. ...

Von der „Gleichheit“, Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen (Stuttgart, Dieck Verlag) ist uns soeben die Nr. 14 des 10. Jahrganges zugegangen. ...

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 M., durch die Post bezogen (eingetragen in der Reichspost-Zeitungsliste für 1900 unter Nr. 3122) beträgt der Abonnementpreis vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 M., unter Kreuzband 85 M. ...

Die illustrierte Romanbibliothek „In freien Stunden“ (in 26 Seiten starken illustrierten Wochenheften zu 10 M.) eröffnet ihr mit Juli beginnendes Neuaubonnement mit dem prächtigen, kulturhistorischen Roman „Der Sohn des Rebellen“ von Victor Hugo (nach seinem „Lachenden Mann“). Die Auswahl dieses Romans und die zahlreichen Meisterholzschnitte der Biergeschen Original-Illustrationen veranlassen uns, unseren Lesern das Abonnement auf diese wirklich gute Romanbibliothek zu empfehlen. ...

Jeder Kolporteur, jeder Buchhändler (auch die Post zum Vierteljahrspreis von M. 1,20, Postzeitungstafel Nr. 3777)

nimmt Bestellungen auf diese 10 M.-Hefte an. Man versuche es wenigstens mit einem Probeabonnement auf „In freien Stunden“.

Der erste Halbjahresband 1900 der „In freien Stunden“ liegt abgeschlossen vor; er enthält den großen Festschriftlichen: „Der Erbe des Nabob“ und einen kleineren, einfachen aber packenden englischen Roman: „Der Besen-Funker“. ...

Bekanntmachungen

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (E. G. Nr. 2 in Hamburg).

Bureau: Hamburg-Barmbeck, Hamburgerstr. 129, 1. Et. Vom 8. bis 30. Juni 1900 erhielt die Hauptverwaltung aus den örtlichen Verwaltungen: Alt-Glitten M. 100, Altona 200, Arnstadt 100, Berlin I 700, Berlin III 400, Berlin IV 300, ...

Zusätzlich erhielten vom 3. bis 30. Juni: Berlin II M. 400, Bielefeld 20, Bochum 60, Boizenburg 120, Brühl 120, Bulach 40, Erfurt 100, Gagen i. B. 225, Hamburg I 74, ...

Achtung, Kassierer!

Gelber, die nach dem 30. Juni an die Hauptkasse gesandt werden, dürfen nicht mehr für das zweite Quartal berechnet werden.

Abrechnung

Agitations- und Unterstützungsfonds vom 1. April bis 30. Juni 1900.

Einnahme: Kassenbestand am 1. April M. 2854,18, Berlin 58,30, Bernau 1,60, Bielefeld 1,60, Brede 2,90, Breslau —,70, ...

Ausgabe: Schumann-Gimsbüttel M. 5, Frau Binz-Mainz 25, Schiller-Berlin 19,50, Schirmer-Frankfurt a. d. D. 15, ...

Revidirt und für richtig befunden durch F. Blumenthal. J. Wirth. Der Vorstand.

Briefkasten der Redaktion.

* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt der General-Kommission“ für die Lokalverbände resp. Vertrauensmänner bei. ...

Schleswig, J. S. Der Altgeselle ist nicht berechtigt, eine Innungsversammlung einzuberufen...

Versammlungsanzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Versammlungsanzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

- Arheilgen. Dienstag, den 17. Juli.
Mischerleben. Sonnabend, den 21. Juli, im „Goldenen Unter“, Düsterestraße.
Berlig. Sonntag, den 22. Juli, im Vereinslokal.
Bernauburg. Sonnabend, den 21. Juli, Abends 8 Uhr, im „Deutschen Haus“.

- Pyritz. Sonntag, den 15. Juli, Nachm. 4 Uhr, bei Springmann, Gr. Papenstraße.
Duedlinburg. Sonnabend, den 14. Juli, im Restaurant „Vorwärts“.
Rheinfelden. Sonnabend, den 21. Juli, Abends 8 Uhr, im „Oberheimschen Hof“.

Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigegeben. Das Geld ist ohne weitere Aufforderung so bald wie möglich...

Zahlstelle Neudamm. Am Sonntag, den 15. Juli, Nachm. 3 Uhr präzise: Mitglieder-Versammlung im Vereinslokal.

Zahlstelle Zerbst. Am Sonntag, den 15. Juli, Nachmittags 3 1/2 Uhr, in Ferchland's Lokal: Regelmäßige Mitglieder-Versammlung.

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer. Verwaltungsstelle Barmbeck-Gilbeck. Am Montag, den 23. Juli, Abends 8 1/2 Uhr präzise...

Praktischen Zimmermann von Baumeister Promnitz. 4. verb. Aufl. 834 Illust. Inhalt: I. Festigkeit. II. Grundbau. III. Hochbau...

J. Blume & Co., Hamburg. Täglich Versand unserer bekannten, echt englisch-lebenden und Manchester Arbeits-Artikel und Isländer Tassen. Muster u. Preisliste gratis.

Verkehrslokale, Berbergen usw. (Inserate für das laufende Jahr nebst Gratisabonnement unter dieser Rubrik werden gegen Einzahlung von M 6 aufgenommen.)

- Mit-Glied. Vereins- und Versammlungslokal bei Heinrich Sch. Grünauerstr. 19a. Am Sonnabend vor dem 1. eines jeden Monats...
Berlin C. August Bahn, Straalenstraße 48, Gastwirtschaft, Zentralbureau und Arbeitsnachweis der Verbandsgaststätten in Berlin...
Charlottenburg. Dienstags nach dem 1. und 15. jedes Monats Versammlung und Zahlabend der Zentral-Krankenkasse...